



Zehn Jahre internationales Erbrecht der Europäischen Union

Am 4. Juli 2012 wurde die europäische Erbrechtsverordnung verabschiedet, die seit dem 17. August 2015 in nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die internationale Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte in Erbsachen festlegt, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht bestimmt und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von erbrechtlichen Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten regelt. Zudem führte die Verordnung mit dem Europäischen Nachlasszeugnis einen Erbnachweis mit einheitlichen Wirkungen in der Europäischen Union ein.

Die Verabschiedung der Erbrechtsverordnung vor zehn Jahren war der Endpunkt einer langwierigen Geburt. Erste Vorarbeiten zu diesem umfangreichen Rechtsakt hatten bereits mehr als ein Jahrzehnt vor seiner Verabschiedung begonnen. Nicht nur war die Materie komplex und die Einigung auf einheitliche Regelungen schwierig, angesichts der großen Unterschiede in den (internationalen) Erbrechten und Erbverfahrensrechten der Mitgliedstaaten. Große Anstrengungen wurden damals auch unternommen, um diejenigen Mitgliedstaaten an Bord zu locken, die bei Maßnahmen zur justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union einen besonderen Status genießen bzw. genossen, speziell das Vereinigte Königreich. Die Enttäuschung darüber, dass sich das Vereinigte Königreich vor zehn Jahren nach zähen Verhandlungen gegen eine Teilnahme an der Erbrechtsverordnung entschieden hatte, war bei vielen groß. Sie wurde allenfalls dadurch gemildert, dass sich das Vereinigte Königreich wenige Jahre später ohnehin vollständig aus der Europäischen Union verabschiedet hat. Die Spuren des Werbens um das Vereinigte Königreich sind freilich bis heute in der Erbrechtsverordnung zu bewundern, etwa bei Art. 29 EuErbVO zur verpflichtenden Nachlassverwaltung, der offenbar bis heute keine praktische Rolle spielt.

In der Praxis ist die Verordnung mittlerweile angekommen. Jedenfalls nimmt die Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen zur Erbrechtsverordnung beständig zu, nicht nur der mitgliedstaatlichen Gerichte, sondern auch des Gerichtshofs der Europäischen Union. Viele, auch grundlegende Fragen hat Luxemburg entschieden, etwa die Qualifikation der dinglichen Wirkung von Vindikationslegaten,¹ des pauschalierten Zugewinnausgleichs² und der Schenkungen auf den Todesfall.³

In den kommenden Jahren sollte die Debatte über eine mögliche Reform der Verordnung an Fahrt aufnehmen. Für das Jahr 2025 verpflichtet Art. 82 EuErbVO die Kommission, einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen, „der auch eine Evaluierung der etwaigen praktischen Probleme enthält“. Sinnvoll wäre es etwa, die Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis in den Blick zu nehmen. Die begrenzte Geltungsdauer der beglaubigten Abschriften von nur sechs Monaten sollte überdacht werden – auch wenn der Gerichtshof die schlimmsten Auswirkungen abgefedert hat, jedenfalls wenn es um die Legitimationswirkung des Nachlasszeugnisses in Registerverfahren geht, die oftmals in diesem Zeitraum nicht abzuschließen sind.⁴ Auch die Rolle von mitgliedstaatlichen Erbnachweisen – etwa Erbscheinen – im System der Erbrechtsverordnung sollte der Gesetzgeber klären. Das betrifft die Wirkungserstreckung solcher Nachweise in andere Mitgliedstaaten, aber auch die Bindung der ausstellenden Behörden – nicht nur der Gerichte,⁵ sondern auch der Notare – an die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung. Die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu notariellen Erbnachweisen aus Polen und Litauen⁶ wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet.

Zum zehnten Geburtstag der Erbrechtsverordnung gebührt den zahlreichen Geburtshelfern in den europäischen Institutionen und den mitgliedstaatlichen Ministerien der Respekt für das damalige Beharrungsvermögen. Die Mühen, dieses Instrument zu schaffen, haben sich gelohnt und die grenzüberschreitende Nachlassplanung und Nachlassabwicklung in der Union erleichtert.

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), München

1 ErbR 2018, 84.

2 ErbR 2018, 324.

3 ErbR 2021, 1026.

4 ErbR 2021, 1032.

5 ErbR 2018, 503.

6 FamRZ 2019, 1184 und ErbR 2020, 710.